



KANTON
NIDWALDEN

GESUNDHEITS- UND
SOZIALDIREKTION

SOZIALAMT

Engelbergstrasse 34, 6371 Stans
Tel. 041 618 75 50, www.nw.ch/sozialamt

KRISENINTERVENTION IM KANTON NIDWALDEN

1	Ziele des Konzepts	3
2	Darstellung des Ablaufs	4
3	Erläuterungen zum Vorgehen	5
3.1	Meldung	5
3.2	Meldestellen: SPD/KESB/KSA	5
3.3	Telefonische Absprache SPD/KESB/KSA	6
3.4	Einberufung der Interventionsgruppe	6
3.5	Fallbezogene Interventionsgruppe	6
3.6	Intervention	7
3.7	Evaluation	7
4	Informationsaustausch / Optimierung der Zusammenarbeit	7
5	Verantwortliche Personen der Institutionen	7

1 Ziele des Konzepts

Personen, die sich in einer psychosozialen Krise befinden und diese aus eigener Kraft nicht mehr bewältigen können, haben Anspruch auf adäquate Hilfe. Das Konzept trägt dazu bei, dass diese Hilfe bei komplexen Situationen fachlich breit abgestützt, koordiniert, verhältnismässig und innert nützlicher Frist erbracht werden kann. Um dies sicherzustellen, soll sich bei Bedarf und auf den konkreten Fall bezogen eine „Interventionsgruppe“ aus Vertreterinnen und Vertretern der im Kanton bei Krisen zuständigen Institutionen bilden. Diese schätzt die Situation aus verschiedenen fachlichen Richtungen ein, plant die geeignete Handlung, führt diese aus und evaluiert anschliessend die Arbeit.

Das Konzept bezieht sich auf folgende Problemstellungen:

- Psychosoziale Krisen von Einzelpersonen oder Familien
- Gefährdungsmeldungen im Bereich des Kinderschutzes
- Gewaltandrohungen von Einzelpersonen an sich selbst oder an Dritte

Die Bildung der Interventionsgruppe ist jedoch **erst dann notwendig**, wenn

- die an eine Institution gemeldete Problemstellung objektiv oder subjektiv ernst zu nehmen ist, die Lage aber nicht eingeschätzt werden kann.
- die Mittel der mit dem Problem konfrontierten Institution zur Lösung nicht ausreichen und für die Zusammenarbeit mit weiteren Stellen kein übliches Vorgehen möglich ist.
- die Dringlichkeit der Situation es nach einer ersten Beurteilung nicht zulässt, eine Fachstelle mit einer umfassenden Abklärung zu beauftragen.

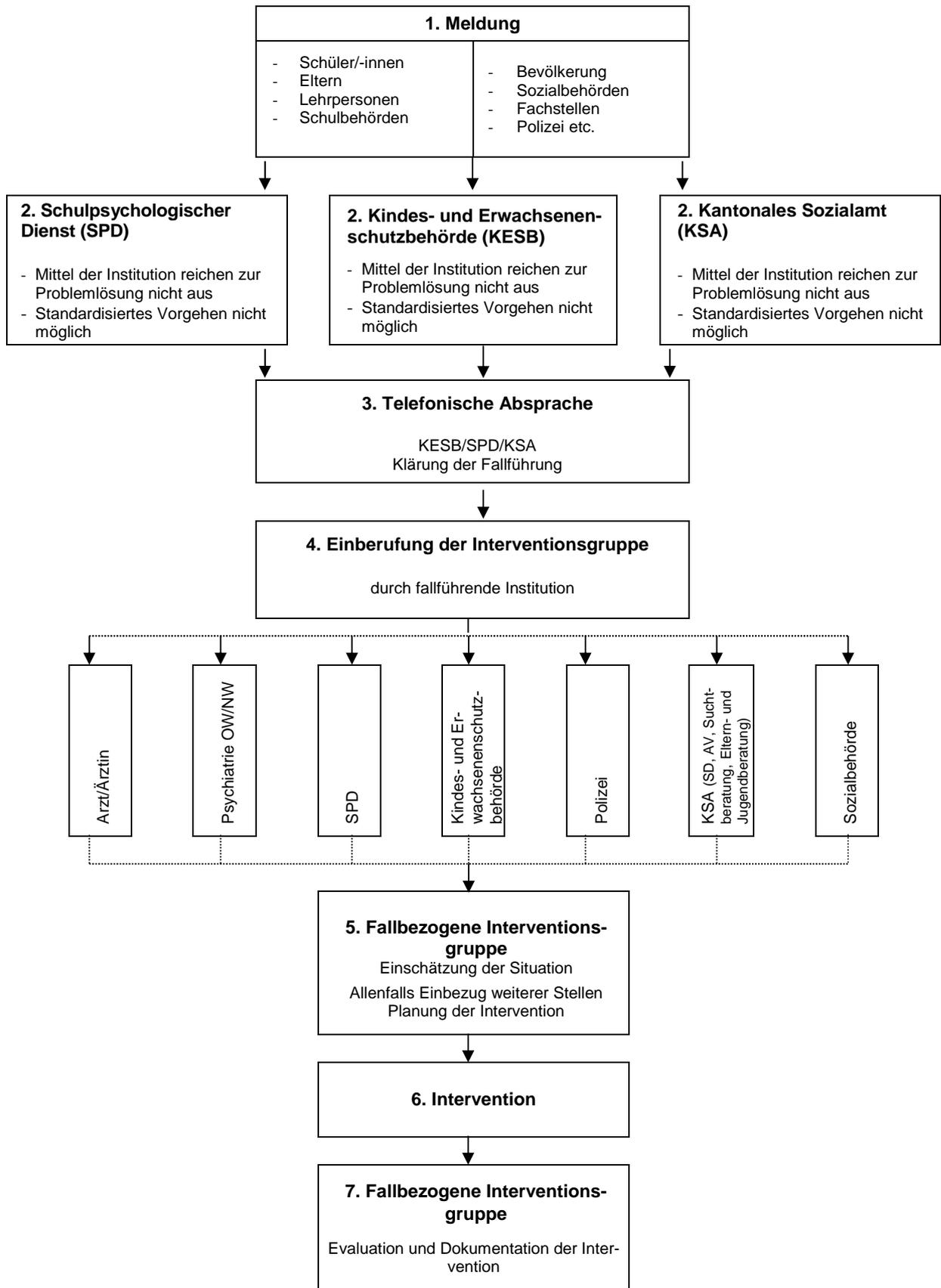
Bei vielen Situationen sind die Interventionsschritte klar und die Lagebeurteilung einer „Interventionsgruppe“ ist nicht notwendig.

So hat zum Beispiel

- die Polizei bei einem Mann, der seine Familie mit der Waffe bedroht, unverzüglich auszurücken.
- die behandelnde Hausärztin bei einer offensichtlich suizidalen Person eine fürsorgliche Unterbringung anzuordnen.
- der Sozialdienst einer Frau, die sich wegen Ehestreitigkeiten nicht mehr nach Hause getraut, in einem Frauenhaus einen Platz zu organisieren.
- die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei einer Gefährdung von Kindern die Situation abzuklären und geeignete Massnahmen einzuleiten.

Das vorliegende Konzept soll lediglich den Ablauf der Zusammenarbeit von verschiedenen Fachpersonen bei komplexen, schwer überschaubaren Krisensituationen von Einzelpersonen oder Familien regeln.

2 Darstellung des Ablaufs



3 Erläuterungen zum Vorgehen

3.1 Meldung

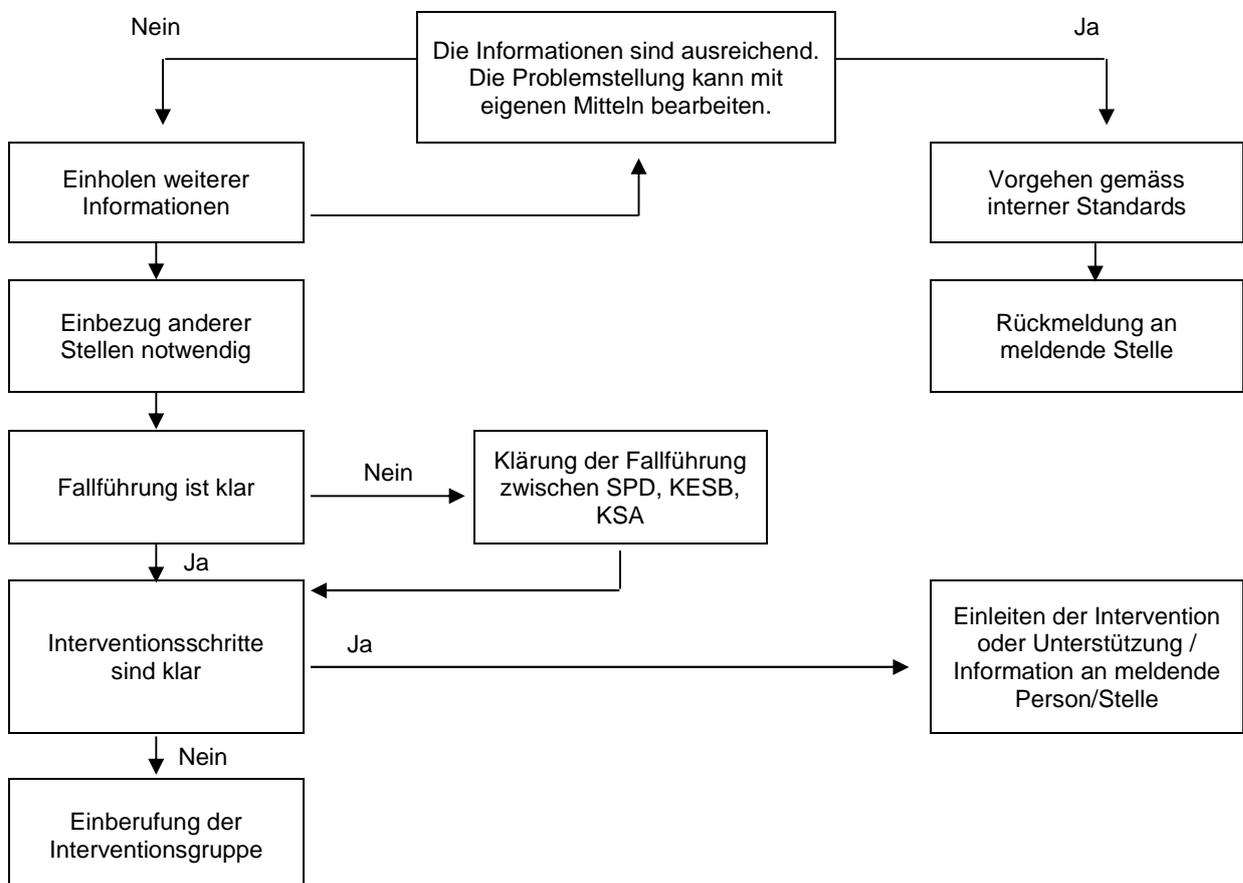
Privatpersonen, Mitglieder von Behörden, Lehrpersonen oder Fachstellen sind mit einer Krisensituation konfrontiert, welche nicht mehr alleine bewältigt werden kann bzw. bei welcher die geeigneten Lösungsschritte unklar sind.

- Für Probleme, welche Schülerinnen oder Schüler bis zur Beendigung der obligatorischen Schulpflicht betreffen, gilt als erste Meldestelle der Schulpsychologische Dienst (SPD).
- Bei allen anderen Fällen ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) oder das kantonale Sozialamt (KSA) die Anlaufstelle.
- Falls die Zuständigkeit unklar ist, liegt die Verantwortung für die Klärung beim KSA.

3.2 Meldestellen: SPD/KESB/KSA

SPD, KESB und KSA haben die Kompetenz die Interventionsgruppe einzuberufen. Obwohl noch weitere Stellen mit Krisenmeldung konfrontiert sein können, soll hier die Kompetenz zur Bildung der Interventionsgruppe begrenzt werden. Andernfalls bestände die Gefahr, dass das Vorgehen unverbindlich bleibt und die Verantwortung erneut von Stelle zu Stelle geschoben würde.

Die Meldung ist vom SPD, von der KESB oder vom KSA wie folgt zu bearbeiten:



3.3 Telefonische Absprache SPD/KESB/KSA

Falls die Zuständigkeit aufgrund der Meldung nicht klar ist, spricht das KSA die Zuständigkeit mit den beiden anderen Stellen ab. Es wird entschieden, welche Institution die Fallführung übernimmt.

3.4 Einberufung der Interventionsgruppe

Die fallführende Stelle entscheidet auf den konkreten Fall bezogen, aus welchen Fachstellen sich die Interventionsgruppe zusammensetzen soll und lädt die betreffenden Personen zu einer Sitzung ein. Alle im Konzept erwähnten Stellen haben aus ihrer Institution eine Person mit Stellvertretung ernannt, die verbindlich der Einladung der fallführenden Stelle folgen. Eine erste Zusammenkunft der Gruppe findet so schnell als möglich, spätestens aber innerhalb von drei Arbeitstagen statt.

(Bei der Vernehmlassung zum Konzeptentwurf unterschieden sich die Vorstellungen über die Zeit bis zur ersten Sitzung der Interventionsgruppe von drei Stunden bis zu vier Tagen. In der Realität wird es kaum möglich sein, die verschiedenen Fachleute innert drei Stunden an einen Tisch zu bringen. Eine Intervention, welche so kurzfristig erforderlich ist, muss telefonisch abgesprochen werden. Das Konzept bietet hier den Vorteil, dass die verantwortlichen Personen bzw. deren Stellvertretungen im Voraus benannt sind).

3.5 Fallbezogene Interventionsgruppe

Die Interventionsgruppe kommt an einer Sitzung zusammen. Die Einschätzung und Kenntnisse der Situation werden eingebracht und ausgetauscht. Gegebenenfalls werden weitere Informationen eingeholt oder Personen/Stellen beigezogen. Die Leitung der ersten Sitzung liegt bei der Stelle, welche die Gruppe einberufen hat.

Die Lage ist zwingend wie folgt einzuschätzen:

- Die Krisensituation bedarf keiner Intervention.
 - ⇒ Die Personen/Stellen, welche sich dem Problem weiterhin annehmen, sind benannt.
 - ⇒ Der Auftrag ist klar.
 - ⇒ Eine allfällige weitere Zusammenarbeit der Interventionsgruppe ist vereinbart.

oder

- Die Krisensituation bedarf einer Intervention.
 - ⇒ Es ist bestimmt wer, wann, wie interveniert.
 - ⇒ Die verantwortlichen Personen/Stellen kennen ihren Auftrag.
 - ⇒ Die Fallführung bis zum Abschluss der Intervention ist geklärt.
 - ⇒ Die weitere Zusammenarbeit der Interventionsgruppe ist vereinbart.
 - ⇒ Es ist bekannt, wer, wann, wo bis zum Abschluss der Intervention erreichbar ist.
 - ⇒ Ein Termin für die Evaluation der Intervention ist vereinbart.

Die Sitzung wird von der fallführenden Person protokolliert.

3.6 Intervention

Realisierung der geplanten Handlungsschritte.

3.7 Evaluation

Kriseninterventionen im hier konzipierten Umfang werden eher selten sein. Auch wird die Kriseninterventionsgruppe je nach Problemstellung personell unterschiedlich zusammengesetzt. Es ist daher kaum möglich, einen routinierten Umgang mit diesem Konzept zu erarbeiten. Damit Erfahrungen für weitere Situationen genutzt werden können und eine gewisse Professionalität sichergestellt ist, wird die Intervention evaluiert und dokumentiert.

Die Evaluation findet spätestens drei Monate nach der Intervention statt. Die Verantwortung der Durchführung liegt bei der fallführenden Stelle. Die Auswertungen werden vom KSA gesammelt.

4 Informationsaustausch / Optimierung der Zusammenarbeit

Ein wichtiger Faktor für eine erfolgreiche Zusammenarbeit verschiedener Institutionen ist auch, dass die Stellen bzw. zuständigen Personen sich gegenseitig kennen und über die unterschiedlichen Aufträge Kenntnis haben. Um dies zu fördern, lädt das KSA Vertreterinnen und Vertreter, der in diesem Konzept erwähnten Institutionen, jährlich zu mindestens einem Fachaustausch ein.

5 Verantwortliche Institutionen

Folgende Institutionen arbeiten auf Anfrage des Schulpsychologischen Dienstes, der Kindes- und Erwachsenenbehörde oder des kantonalen Sozialamtes verbindlich in der Interventionsgruppe mit. Es besteht separat eine aktuelle Namensliste:

Schulpsychologischer Dienst

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Kantonales Sozialamt

Polizei

Amt für Asyl und Flüchtlinge

Psychiatrie (Iups-ON, Psychiatrieregion Luzern-Obwalden-Nidwalden)

Ärzeschaft

- Bei Bedarf wird die zuständige Hausärztin bzw. der zuständige Hausarzt oder Notfallarzt/-Ärztin beigezogen. Ansprechperson für konzeptionelle Fragen ist der Kantonsarzt.